

Volltext-Datenbanken und juristische Informationssuche: Mit dem Rücken zur Zukunft

Robert C. Berring*

Teil I:

Einleitung

- I. Die Struktur des alten Paradigmas: Das „West Reporter System“
 - A. Die Entwicklung des Systems: Umfassende „Regional Reporters“
 - B. Die Struktur des Systems: „Headnotes“ und der „American Digest“
 - C. Stärken und Schwächen des Systems
 1. Fehler
 2. Gestaffeltes Indexieren
 3. Die Rigidität des Systems
 4. Die zielgerichtete Rolle des Redakteurs
 - D. Der Stand der juristischen Literatur in der Zeit vor dem Computer

Einleitung**

Der Einsatz von Computern bei der juristischen Arbeit ist ein zentrales Thema jeder Diskussion über moderne juristische Literatur. Das Auftauchen von Computerterminals an jeder angesehenen Rechtsfakultät und die Präsenz von Online-Systemen in jeder größeren Anwaltskanzlei signalisieren eine bedeutende Wende in der Art, wie Juristen die für sie relevanten Informationen suchen. Seit mehr und mehr Verleger Online-Versionen ihrer traditionellen gedruckten Produkte führen (1), sind die juristischen Berufe in wachsendem Maße für eine grundlegende Rolle von Computer bei der juristischen Informationssuchaufgeschlossen (2). In diesem Artikel wird ein entscheidender

Einsatzbereich der Computer beurteilt: Computergestützte, online zugängliche Volltext-Datenbanken(3).

Die riesigen, von Mead Data Central (LEXIS) und der West Publishing Company (WESTLAW) produzierten Online-Datenbanken sind der Hauptschauplatz für das Zusammentreffen von Anwälten und Computern. Sie sind aus einfachen Aufbewahrungsorten für „case law“ zu integrierten Datenbanken für primäre und sekundäre Quellen geworden (4). Es sind Volltext-Systeme (5) mit einer Freitext-Suchmöglichkeit (6) für

(1) Siehe z.B. BNA LABORLINE, ein der Loseblattsammlung ähnliches Online-Produkt des „Bureau of National Affairs“. „Commerce Clearing House“ und „Prentice Hall“ bereiten ebenfalls Online-Produkte vor, die den gleichen Bereich wie die Loseblattsammlungen dieser Verlage abdecken.

(2) Siehe z.B. Yates, *Nearly Everything You Want to Know About Data Bases*, A.B.A.J., Nov. 1985, 90 (enthält eine Liste von über 70 Datenbanken „für buchstäblich jedes Rechtsgebiet und jedes praxisrelevante Gebiet, das man sich vorstellen kann“).

(3) Zwei wichtige, miteinander verbundene Aspekte werde ich nicht behandeln. Erstens nimmt die Verwendung nicht-juristischer Datenbanken in der juristischen Arbeit zu. Beispielsweise beginnen viele Anwälte, NEXIS zu verwenden, eine Datenbank von „Mead Data Central“, die alle von Mead erhältlichen Online-Informationendienste einschließt, mit Ausnahme der für Juristen zur Verfügung stehenden (wie etwa LEXIS). Die NEXIS-Datenbank besteht aus dem Volltext von 142 Zeitungen, Zeitschriften, Presse- und Nachrichtendiensten. NEXIS ist über das LEXIS — System zugänglich. Siehe MEAD DATA CENTRAL, INC., *Guide to NEXIS and related services* (1985).

Zweitens werden Computer in steigendem Maße in der Kanzleiverwaltung und bei der Prozeßunterstützung eingesetzt. Siehe *Legal Times*, Sept. 30, 1985 (Special Supp. 1985 „Fall Law Office Equipment and Services Directory“) mit einem umfassenden Verzeichnis von Computer-Diensten. Ganze Zeitschriften wie „Computer Lawyer“ und „PC Lawyer“ widmen sich diesem Thema, und auch andere Zeitschriften wie das „American Bar Association Journal“ bringen ständig Kolumnen zum Computereinsatz in Anwaltsbüros.

(4) Die juristischen Datenbanken umfassen gegenwärtig verschiedene Zitierdienste, den Text zahlreicher juristischer Zeitschriften, Bibliotheken für besondere Praxis-Anwendungen, ALR-Anmerkungen usw. In diesem Artikel werde ich mich auf den Einsatz von Datenbanken für die Suche nach Urteilen konzentrieren, aber vieles von dem, was ich sagen werde, könnte auch auf andere Online-Materialien angewandt werden.

(5) Eine „Volltext“-Datenbank ist eine Datenbank, die jedes Wort eines jeden Dokuments enthält, anstelle der gebräuchlicheren (und weniger kostspieligen) Methode, nur einen Indexeintrag oder ein Abstract des Dokumentes online anzubieten.

(6) Die „freie Textsuche“ erlaubt es, nach jedem Auftreten jeden Wortes oder jeder Wortkombination in der Datenbank zu suchen, ohne einen existierenden Index zu benutzen.

* Robert C. Berring ist Professor an der juristischen Fakultät und Leiter der juristischen Bibliothek (Boalt Hall, School of Law, University of California, Berkeley), sowie Dekan der „School of Library and Information Studies“ (University of California, Berkeley). Die vorliegende Übersetzung des zuerst im „High Technology Law Journal“ (Band 1, Heft 1, S. 27-60) veröffentlichten Beitrags erscheint hier mit freundlicher Genehmigung der Herausgeber des „High Technology Law Journal“ und des Autors.

** Ich danke meinen Kollegen Daniel Dabney, Bill Maron und Patrick Wilson für hilfreiche Vorschläge und meiner Forschungsassistentin Kathleen Vanden Heuvel für ihre unschätzbare Hilfe. Außerdem danke ich den „High Technology Law Journal“ — Redakteuren Mark Ryland, Cecelia Fusich und Jeff Love für ihre Beiträge zu diesem Artikel.

jedes Wort oder jegliche Wortkombination, und mit Suchstrukturen, die die Stärke der Boole'schen Logik umfassen (7). Diese Kombination von Quellen und Suchkapazitäten schafft eine völlig neue Art juristischer Literatur.

LEXIS und WESTLAW sind bereits zu einem integralen Bestandteil des Arsenal von Forschungswerkzeugen geworden, die dem Juristen zur Verfügung stehen; aber es ist eine erneute Beurteilung der Rolle notwendig, die sie in der juristischen Informationssuche spielen. Neuere Untersuchungen haben Fragen hinsichtlich der generellen Effektivität von Volltext-Systemen und hinsichtlich der für die effektive Nutzung solcher Systeme nötigen Abfragekompetenz aufgeworfen. Diese Fragen müssen untersucht werden, um die Nützlichkeit von juristischen Datenbanken einschätzen zu können. Ein Ziel dieses Artikel ist es, einige Probleme bei der computergestützten Suche zu analysieren, und bestimmte signifikante Einschränkungen von Online-Volltext-Datenbanken aufzuzeigen.

Allerdings kann man die Nützlichkeit von juristischen Datenbanken nicht isoliert bewerten. Die Wirkung von LEXIS und WESTLAW ist nicht einfach eine Angelegenheit einer neueren Technologie, die einen bereits existierenden Prozeß vereinfacht oder beschleunigt; vielmehr ist eine Veränderung in der Struktur der juristischen Literatur involviert. Weitere Analysen sind notwendig hinsichtlich der Beziehung zwischen der Struktur juristischer Literatur und der Entwicklung der Rechtsinhalte (8), aber es erscheint einleuchtend, daß im Recht, mehr als in irgend einer anderen Disziplin, die Struktur der Literatur die Struktur des Unternehmens selbst impliziert (9). Ich will versuchen diesen Zusammenhang aufzuzeigen, indem zuerst die Geschichte der traditionellen gedruckten Primärquellen beschrieben und ihr Einfluß auf die anwaltliche Tätigkeit bewertet wird. Danach werde ich das Entstehen und das Wachsen der juristischen Datenbanken untersuchen. Schließlich will ich bestimmte praktische Probleme aufzeigen, die mit der Volltext-Suche und dem Versuch einhergehen, jeden Anwalt und jede Anwältin selbständig die Online-Recherche durchführen zu lassen. Dabei möchte ich einige theoretische Schwierigkeiten mit dieser neuen Form juristischer Literatur zur Sprache bringen.

I. Die Struktur des alten Paradigmas: Das „West Reporter System“

Vor dem Beginn der computergestützten Informationssuche in den siebziger Jahren, war das juristische Verlagswesen in den USA ein hoch integriertes und gut entwickeltes System mit umfassenden Veröffentlichungen und auf die Druckwerke gestützten Nachschlagemöglichkeiten. Die meisten Aspekte dieses Systems sind der Initiative weniger Verleger zuzuschreiben, die die ausgefeilten Veröffentlichungsformate konzipierten. Um das Entstehen juristischer Datenbanken in seinem Kontext besser verstehen zu können, ist ein kurzer Abriß des „hard copy“-Systems notwendig.

A. Die Entwicklung des Systems: Umfassende „Regional Reporters“

Die Veröffentlichung von Fällen wurde Ende des 19. Jahrhunderts organisiert, durch die „West Publishing Company“ (St. Paul, Minnesota) systematisiert und perfektioniert (10). John, B. West, ein geschäftstüchtiger Verkäufer von Büroartikeln, bemerkte die fehlende Ordnung in den „case reports“, die seine Anwalts-Kunden kauften. Die existierende Form der Veröffentlichungen war langsam, unorganisiert und ungenau (11). Als Erwiderung darauf begann er, „The Sylla-

(7) „Boole'sche Logik“ ist ein syntaktischer Kalkül, der für den Vergleich von Daten (Worten oder Zahlen) und die Kombination von Daten eingesetzt wird. In der Boole'schen Logik können Daten nur auf zwei Arten in Beziehung gesetzt werden: „wahr“ (Entsprechung) oder „falsch“ (keine Entsprechung). Zu Zwecken der Suche kann eine Information unter Verwendung der Boole'schen Operatoren „und“, „oder“ und „nicht“ mit anderen kombiniert werden. Durch die Verwendung von Konjunktionen („und“), Disjunktionen („oder“) und Negationen („nicht“) ist es möglich, bei der Suche die Vorkommnisse einer bestimmten Information (oder einer Kombination von Informationen) in einer Datenbank aufzulisten.

Die Stärke der Boole'schen Suche besteht darin, daß sie es erlaubt, Informationen zu verknüpfen, die innerhalb eines Dokuments in einer bestimmten Beziehung zueinander stehen. In Volltext-Systemen wie LEXIS oder WESTLAW erlaubt es die Verwendung von Konjunktionen, einen Kontext zu erzeugen, d.h. eine Relation zwischen den Suchbegriffen anzugeben. Beispielsweise würde man ohne Konjunktionen bei der Suche jeweils ein Wort verwenden und nacheinander nach jedem Vorkommen dieses einen Worts in der Datenbank suchen. Man müßte dann jede dieser Fundstellen untersuchen, um die für sein Thema nicht relevanten Informationen auszuschalten. Die Verwendung der Konjunktion „und“ erlaubt es im Unterschied dazu, nach Vorkommnissen zu suchen, bei denen zwei Worte (oder Zahlen usw.) in einem einzelnen Dokument, Paragraphen oder Satz zusammen auftreten. Die Konjunktion gestattet es, eine Beziehung zwischen zwei Begriffen anzugeben und so eine präzisere Suchfrage zu formulieren.

Der Vorteil dieser Suchtechnik im Vergleich zu einem vorbereiteten Index liegt darin, daß man bei der Suche jedes Vorkommen eines relevanten Wortes finden kann. Das erlaubt es, die Suche auf Spezialfälle zu konzentrieren oder sie zu erweitern, da man nicht auf die Vorauswahl bestimmter Fälle oder von Abschnitten in einem Dokument auf die Personen angewiesen ist, die einen Index vorbereiteten. Diese Methode hat ebenfalls ihre Schwächen; vgl. dazu unten den Text bei Fn. 48-86.

(8) Vgl. Childress, *The Hazards of Computer-Assisted Research to the Legal Profession*, 55 OKLA. B.J. 1531 (1984) mit dem Hinweis auf bestimmte mehr oder weniger greifbare Verknüpfungen zwischen der Struktur der juristischen Literatur und verschiedenen Praxis-Stilen.

(9) Man denke etwa an das berühmte Zitat von Langdell: „Für uns ist die Bibliothek das, was für den Chemiker oder Physiker das Laboratorium ist, und was das Museum für den Naturforscher bedeutet“ (Harvard Law School Ass'n, *The Centennial History of the Harvard Law School 1817-1917*, 97 (1918)).

(10) Siehe W. Marvin, *West Publishing Company: Origin, Growth, Leadership* (1969) für ein ausführliches, jedoch allzu schmeichelhaftes Portrait der Geschichte der West Publishing Company. Für eine ausgewogenere Behandlung siehe Woxland, „Forever Associated with the Practice of Law“: *The Early Years of the West Publishing Company*, *Legal Refer. Serv. Q.*, Frühjahr 1985, 115-127.

(11) Young, *A Look at American Law Reporting in the 19th Century*, 68 *Law Libr. J.* 294 (1975) gibt eine Übersicht.

bi“ zu publizieren, einen „Reporter“ der die Texte des „Minnesota Supreme Court“ und Zusammenfassungen von Entscheidungen aus den umliegenden Staaten umfaßte. „The Syllabi“ war so erfolgreich, daß West einen Nachfolger einführte, den „Northwestern Reporter“ (12). Diese Serie umfaßte den vollen Text aller Entscheidungen aus den Staaten, die West als „nordwestlich“ betrachtete. Dieser Reporter erschien häufig, er war preiswert und zuverlässig. Er war ein Erfolg.

West bemerkte bald, daß eine „regionale“ Berichterstattung, die die Entscheidungen einer Anzahl von Jurisdiktionen in einer einzigen Serie sammelte, für den Anwalt nützlich und dementsprechend leicht zu verkaufen war. Eine der Motivationen für die Methode der regionalen Berichterstattung lag darin, genügend Fälle zusammenzutragen, um einen regionalen, alle zwei Wochen erscheinenden Bogen herausgeben zu können, der an Anwälte verschiedener Jurisdiktionen verkäuflich war. Diese Bögen, die für einen begrenzten Kreis in jeder einzelnen Jurisdiktion zu teuer gewesen wären, brachten juristische Entscheidungen schnell zu den Anwälten der gesamten Gebiete. West traf Vereinbarungen mit verschiedenen Gerichten um Entscheidungen direkt und schnell zu erhalten und scheute keine Mühe, Urteile ausfindig zu machen. Er erwarb sich einen Ruf sowohl für Vollständigkeit als auch für Genauigkeit, was ihm schnell eine beträchtliche Gefolgschaft einbrachte.

Der „Northwestern Reporter“ war nur der erste Schritt in West's Innovationsprozeß. West weitete sein System auf das ganze Land aus, indem er es in sieben Regionen einteilte und für jede Region einen Reporter herausgab (13). Innerhalb weniger Jahre sorgte die „West Publishing Company“ für eine vollständige Erfassung aller Fälle auf einzelstaatlicher Ebene. Die Einführung des „Federal Reporter“ und „Supreme Court Reporter“ vervollständigte 1886 dieses Muster. Obwohl etabliertere Verleger ebenfalls regionale „Reporter“ herausgaben (14), ahmte niemand West's Entscheidung nach, das gesamte Land in sieben Regionen einzuteilen und für eine Erfassung aller Urteile der einzelstaatlichen Gerichte zu sorgen. Tatsächlich haben zeitgenössische Kommentatoren diese Idee als unwirtschaftlich und übertrieben kritisiert (15).

Aber gerade in dieser umfassenden nationalen Berichterstattung sehen die meisten Historiker die Ursache für West's Erfolg (16). Die Anwälte waren begeistert darüber, daß die Fälle aus allen Jurisdiktionen in einem preiswerten Standardformat zur Verfügung standen. Das „National Reporter“ System ein voller Erfolg, sei es durch die Attraktivität des Produktes, seinen Preis oder das Marketing. Andere Konkurrenten fielen bald zurück und überließen West eine dominierende Position als nicht-offizieller Verleger von Rechtsprechungssammlungen (17).

Obwohl offizielle, von verschiedenen Gerichten unterstützte „Reporter“ weiterhin existierten (18), wurde das gesamte West-Veröffentlichungssystem das bedeutendste Element der amerikanischen Rechtssprechungssammlungen. Während der gleichen Periode wuchs die Zahl der in schriftlicher Form wiedergege-

ben Fälle rapide (19), was dem West-Schema zusätzlichen Aufschwung verlieh. Darüberhinaus stiegen durch West's traditionell hohen Standard in Schnelligkeit und Genauigkeit bei den Veröffentlichungen, die Reputation und Marktfähigkeit seines Systems. Die Tatsache, daß die von West geschaffene regionale „Reporter“-Struktur bis heute Erfolg hat, ist Zeugnis ihrer Qualität und Nützlichkeit.

B. Die Struktur des Systems: „Headnotes“ und der „American Digest“

Das „American Digest“-System (20) war der Schlüsselaspekt der neuen Form juristischer Literatur, die West entwickelte. Der „Digest“ klassifizierte alle Rechtsgebiete nach sieben großen Kategorien. Diese Kategorien wurden dann in ungefähr 430 Punkte unterteilt. Jeder Punkt wurde sodann in Unterabschnitte zerlegt, die „key numbers“ hießen (ein als Warenzeichen geschützter Ausdruck). Diese Schlüsselzahlen erlauben es, einen Punkt in so viele Unterabschnitte zu gliedern, wie notwendig sind, um das betreffende Rechtsgebiet abzudecken (21). Schließlich wurde die

(12) Der Titel „Northwestern Reporter“ diente ursprünglich dazu, zwei getrennte Publikationen zu beschreiben. Der erste „Northwestern Reporter“, gegründet 1877, war eine Ergänzung zu „The Syllabi“. Er glich noch mehr oder weniger einer Zeitung und enthielt nur von Entscheidungen aus Wisconsin und Minnesota den vollen Text. Der „Northwestern Reporter“, wie wir ihn kennen, erschien zuerst am 26. April 1879. F. Hicks, *Materials and Methods of Legal Research*, 145-146 (3. Aufl., 1942).

(13) John B. West's Einteilung des Landes in sieben geographische Regionen zeigte sein Talent als Verleger, aber es ließ ihn nicht in geographischer Hinsicht als ähnlich vorausschauend erscheinen. Ironischerweise sah West nicht die Entwicklung des Westens voraus. Nicht sehr viele betrachten Oklahoma als einen pazifischen Staat.

(14) Beispielsweise der „New England Reporter“, der „Central Reporter“ und der „Western Reporter“ von „Lawyer's Co-operative Publishing Company“ (Rochester, New York). Siehe W. Marvin, oben (Fn. 10), 48.

(15) „The New Reporters“, 19 Am. L. Rev. 932 (1885).

(16) Siehe z.B. Woxland, oben (Fn. 10), 116.

(17) A.a.O. (Fn. 16), 122.

(18) Heute publizieren beispielsweise nur 29 Staaten offizielle „Reporter“, und viele beziehen nur die Fälle des Obersten Gerichts der jeweiligen Jurisdiktion ein. Siehe Harvard Law Review Ass'n, *A Uniform System of Citation*, 136 — 176 (13. Aufl., 1981). Die einzigen offiziell veröffentlichten Fälle auf Bundesebene sind die Fälle des Supreme Court in „United States Reports“.

(19) Die Literatur, die die Masse der publizierten Fälle beklagt, ist umfangreich. Mein persönlicher Favorit ist High, *What shall be done with the Reports*, 16 Am. L. Rev. 435 (1882).

(20) 1889 erwarb West den „U.S. Digest“ von der „Little Brown Company“ und dem Herausgeber Benjamin Vaughn Abbott. Der „U.S. Digest“ wurde von West modifiziert und als sein „American Digest System“ publiziert. Noch wichtiger war der Erwerb des „Complete Digest“, da auch dessen Herausgeber John Mallory zu West kam. Im Vorwort zum „First Decennial Digest“ wird Mallory als der maßgebliche Gestalter der Sachgebieteinteilung des „American Digest“ anerkannt.

(21) Als klassische Beschreibung des Systems von West's „American Digest“ und für eine Liste der Kategorien und Themen siehe F. Hicks, oben (Fn. 12) 233- 243.

Struktur einer Sachgebietseinteilung geschaffen, die für jede mögliche Rechtsfrage einen Platz vorsah. Die „headnote“ hatte immer eine bestimmte Position in dem „Digest System“ (22).

Die „West Publishing Company“ entwickelte eine ausgefeilte Methode, um die Fälle in dem Digest einzuordnen. Bei Eingang der Fälle wurde jeder einzelne zunächst von einem juristisch geschulten Redakteur gelesen und hinsichtlich der Zitierweise und anderer stilistischer Konventionen redigiert. Dann bereitete der Redakteur eine Anzahl von „headnotes“ vor, die als „abstract“ für jeden mit der Entscheidung enthaltenen Aspekt dienten. Jede „headnote“ war einem bestimmten Punkt und einer „key number“-Position zugeordnet (23). Eine „headnote“ konnte zwei Positionen zugewiesen werden, mußte aber in mindestens eine „key number“-Adresse passen. Daraufhin ging der Text an einen von West's vier Senior-Redakteuren, die die Genauigkeit der Punkt- und „key number“-Zuordnungen überprüften. Zwar wurden keine Statistiken geführt, aber nach meinen Gesprächen mit Senior-Redakteuren wurde an dieser Stelle eine beträchtliche Zahl von Punkt- und „key number“-Zuordnungen modifiziert. Die Wichtigkeit der Platzierung der „headnotes“ im „Digest“-Sachindex kann nicht genug betont werden. Diese erste Platzierung hatte einen entscheidenden Einfluß auf den gesamten anschließenden Umgang mit den Informationen. In einer neueren Werbung brachte West seine Wertschätzung dieser Senior-Redakteure dadurch zum Ausdruck, daß er sie als „Edi Knights“ bezeichnete.

Das „West Digest System“ stellt ein Beispiel für einen Indextyp dar, den man als allgemeinen Stichwort-Thesaurus bezeichnet (24). Obwohl das Konzept eines allgemeinen Stichwort-Thesaurus in der Informationswissenschaft nicht ungewöhnlich ist, gestaltete es doch die juristische Informationssuche um. Als „West Publishing“ das „key number“-System entwickelte, erlaubte es Anwälten nicht nur, Fälle nach Stichworten zu suchen, sondern es gab ihnen auch die Möglichkeit und ermutigte sie, jedes juristische Problem in einen bestimmten begrifflichen Rahmen einzupassen. Auf einer mechanischen Ebene stellte das „key number“-System von West eine vollständige Sachgebietseinteilung dar, durch die es möglich war, alle in dem „National Reporter“-System erscheinenden Fälle entsprechend ihren „headnotes“ nach Themen zu ordnen; die Stärke dieses Systems machte es zur grundlegenden Methode der Fall-Wiedergewinnung (25). Aber das West-System leistete weit mehr als das. Das „key number“-System stellte ein Paradigma für das Denken über das Recht selbst zur Verfügung. Anwälte begannen, in den von West entwickelten Kategorien zu denken.

C. Stärken und Schwächen des Systems

Das „Digest System“ hat sowohl enorme Stärken, als auch nicht behebbare Schwächen. Die Stärken waren die Vollständigkeit der Erfassung, die Zuverlässigkeit und Genauigkeit von West's Redakteuren und die Tatsache, daß eine ständig größer werdende Zahl veröf-

fentlichter Fälle in eine deutliche und stabile Sachgebietseinteilung eingeordnet werden konnte. Darüberhinaus war es West möglich, die Konsistenz des Systems aufrecht erhalten, weil er die Fälle sowohl veröffentlichte als auch indexierte. Diese Stärken wurden durch Shepard's Zitatverzeichnis verstärkt, ein äußerst genaues Erschließungsmittel für Querverweisungen.

Vielleicht war es das wichtigste Merkmal des „Digest“-Systems, daß West's Redakteure gewissermaßen

(22) Die praktischen und theoretischen Implikationen dieses geschlossenen Systems werden weiter unten untersucht; vgl. dazu den Text bei den Fn. 27-33.

(23) Der Redakteur, der eine „headnote“ schrieb und sie einer bestimmten „key number“ zuwies, handelte mit einem bestimmten Ziel, das darin bestand, den Fall in das System einzupassen. Die „headnotes“ waren auf diesen Zweck zugeschnitten (vgl. dazu unten den Text bei den Fn. 30 — 32). Deswegen beeinflusst die Struktur auch diejenigen, die in einem West-„Reporter“ nur die „headnotes“ und nicht den eigentlichen „Digest“ benutzen.

(24) Man beachte, daß der Thesaurus von West auf das juristische Universum beschränkt ist. Einige universelle Thesauri sind tatsächlich umfassend in dem Sinne, daß sie das gesamte Universum von Themen einschließen. Ein Beispiel dafür ist der Sachgebieten-Thesaurus der Library of Congress; vgl. Subject Cataloging Division, Library of Congress, Library of Congress Subject Headings (9. Aufl., 1980).

Für eine hervorragende Zusammenfassung der Indexierungstheorie siehe Dabney, *The Curse of Thamus*, 78 *Law Lib. J.* 5, 9 — 17 (1986).

(25) Der „West National Reporter“ urld das „Key Number“-System wurden dann ein noch effizienteres Suchsystem, wenn man sie mit dem Zitatendienst kombinierte, der von Shepard zur Verfügung gestellt wurde. Shepard entwickelte seine Serie der „Citators“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Frank Shepard war ein Buchhändler, der den Nutzen umfassender Zitatnachweise für die Fallbehandlung erkannt hatte. Seine Idee war sehr direkt: Er wollte einen Dienst zur Verfügung stellen, der jede nachfolgende Erwähnung einer bestimmten Entscheidung in einem anderen Fall verzeichnen sollte. Diese Kategorisierung erlaube einen schnellen Zugang zu allen anderen Entscheidungen, die das gerade untersuchte Urteil in seinem Gehält modifizieren, erweitern oder kommentieren.

Das gerade zu wunderbare an Shepard's Dienst war seine Präzision und Vollständigkeit. Er bezog jedes Gericht in jeder Jurisdiktion ein. Schließlich ging Shepard dazu über, Gesetzbücher, Verfassungen und Hilfsmittel gleichfalls einzubeziehen. Aber das Herz des Systems war immer die totale, umfassende Behandlung aller Fälle. Der andere Teil dieses Wunders war seine Verlässlichkeit. Die Veröffentlichungen des Verlagshauses anlässlich des Todes von Shepard zeigen den Stolz des Unternehmens hinsichtlich der verlässlichen Genauigkeit seiner Produkte und legen die Verlags-Philosophie in erheiternd gehobener Prosa dar:

„Das gegenwärtige Management von 'Shepard's Citations' mußte aus Männern vom dramatischen 'Rabot'-Typ bestehen, mit Herzen aus Stahl und Seelen frei von Gefühl, um dem Reiz der Zufriedenheit zu entgehen, der aus der Realisierung der nützlichen Leistungen ihrer Organisation herrührt, und um nicht die enorme Dankesschuld zu erkennen, die der Redaktion, der Geschäftsabteilung und der Technik des Unternehmens für deren loyalen, selbstlosen Dienst und die ständige Bindung an das Prinzip der Präzision gebührt, welches eines der herausragenden und unverzichtbaren Kennzeichen ist, von dem es in keiner Shepard-Veröffentlichung eine Abweichung geben darf“ (Publishers Editorial Staff, *The Frank Shepard Company, A Record of Fifty Years of Specializing in a Field that is of First Importance to the Bench and the Bar of the United States* 9, 1923).

einen nationalen Fixpunkt in der instabilen Umwelt der einzelstaatlichen „common law“-Richter und -Anwälte bildeten. Die Redakteure waren darin trainiert, richterliche Entscheidungen zu „normalisieren“ (26), die in einer ungewohnten Sprache gehalten waren oder unübliche Analysen enthielten oder sonstwie von der Regel abzuweichen schienen, um sie zum orthodoxen Hauptstrom zurückzubringen und an vergangene Fälle sowie gegenwärtige Erwartungen anzupassen. Aber die zentripetale Kraft, die von den West-Redakteuren auf das Recht ausgeübt wurde, war zugleich eine Schwäche des Systems, wie wir im folgenden sehen werden.

Die größten Schwächen des „American Digest“-Systems bestanden in vier miteinander in Beziehung stehenden Problemen. Die ersten beiden Probleme waren ganz praktischer Art, während die beiden anderen mehr theoretischer Natur waren. Erstens konnten West's Redakteure Fehler machen. Zweitens entstand durch die ungeheure Reichweite des allgemeinen West-Indexes in Verbindung mit der Präzisionsanforderung hinsichtlich der Untereinteilungen ein tief gestaffelter Index. Drittens war der allgemeine Index unflexibel und veränderungsresistent. Viertens fand vor dem Hintergrund des Digest-Paradigmas stets eine Interpretation der Fälle durch die Redakteure statt, die jede juristische Entscheidung in das Paradigma einpaßte.

1. Fehler

Eine besondere Schwäche des „West“-Systems bestand in der Tatsache, daß der Redakteur, dessen Aufgabe darin bestand, die Sprache des Gerichts zu „normalisieren“ und die Entscheidung korrekt in den Index aufzunehmen, seinerseits irren konnte. Der West-Redakteur/-Indexierer, der die „headnotes“ schrieb oder derjenige, der die Sachgebietsstelle vergab, konnte einen Fehler machen. Und wenn er eine „headnote“ falsch unterbrachte, war sie möglicherweise für immer verloren (27).

Es ist schwierig, das Ausmaß dieses Problems einzuschätzen. Nach meiner Ansicht war es nicht schwerwiegend. Denn West's Reputation in Hinblick auf Genauigkeit war wohlverdient. Trotzdem ist dieser Fehlertyp, auch wenn er selten ist, durch die Freitextsuche in Computer-Datenbanken ausgeschaltet, so daß er heute als eine unnötige Schwäche erscheint.

2. Gestaffeltes Indexieren

Es gibt auch ein schwerwiegendes praktisches Problem, das mit der komplexen Struktur des „West Digest“ zusammenhängt. Die moderne Theorie der Indexierung kritisiert tiefgestaffelte Indexe. Ein tiefgestaffelter Index bildet eine Reihe von Unterklassifikationen, um damit die Präzision zu erhöhen. Zahlreiche Punkte im „West Digest“ hatten solche vielfachen Unterteilungen, was bei der Suche ein bedeutsames Risiko darstellte. Die Verzweigungstiefe des „West Digest“-Systems, die aus dem Wunsch nach Präzision resultierte,

wurde selbst zu einem Problem (28). Bei der Suche mußte man nicht nur den ersten Indexierungsausdruck finden, sondern — um zu dem gewünschten Fall zu gelangen — eventuell auch noch den zweiten, dritten und vierten. Die „West Publishing Company“ machte es in ihrem Bemühen, die bestmögliche deskriptive Fallindexierung zur Verfügung zu stellen, für den Ungeübten schwerer, Einzelpunkte zu lokalisieren. Nur ein erfahrener West-Redakteur konnte sich ohne Mühe durch die Verzweigungen der Unter-Unter-Unter-Unterklassifikationen manövrieren. So stellte das „key number“-System hinsichtlich von Tiefe und Präzision eine hervorragende Errungenschaft dar, aber diese Errungenschaft schloß bedeutende Risiken für diejenigen mit ein, die sich ungeübt an die Suche machten.

3. Die Rigidität des Systems

Ein anderes Problem des „Digest“ bestand in der Starrheit seiner Themenstruktur. Selbstverständlich konnte das in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von West entwickelte System, das angeblich eine trennscharfe thematische Kategorie für jede denkbare Rechtsfrage vorsah, schwerlich ohne erhebliche Belastungen 100 Jahre überdauern. Aber der Umfang dieses Systems sprach gegen aktive Anpassungen. Um das System zu aktualisieren führte die „West Company“ eine Anzahl gänzlich neuer Punkte ein, und zwar sowohl alle zehn Jahre bei der Publikation der Sammelausgabe, als auch bei der Publikation der „General

(26) Mit anderen Worten: Entscheidungen waren in adäquater Weise in West's analytisches Schema einzupassen. Es ist eine interessante Frage, ob die West-Redakteure eine Art „common law“-Entscheidungstätigkeit ausübten, indem sie einen Fall durch Erschließung seines „eigentlichen“ Gehalts aus dem Muster der Fakten und des Ergebnisses klassifizierten, während sie die Ausdrucksweise der Entscheidung herunterspielten.

(27) Man betrachte das Beispiel der absichtlich „verlorenen“ Fälle. Der Supreme Court von Kalifornien „depubliziert“ verschiedentlich Berufungs-Entscheidungen durch Ausschluß aus der amtlichen Sammlung dann, wenn diese schon in den Vorab-Mitteilungen (advance sheets) erschienen sind. Weil West den „California Reporter“ und den „Pacific Reporter“ so schnell publiziert, sind manchmal anschließend „depublizierte“ Fälle enthalten. West übernimmt jedoch die „headnotes“ dieser Fälle nicht in das „Digest System“. Das „depubliziert“ den Fall mit Sicherheit, denn niemand kann ihn jemals wiederfinden. Das führte dazu, diese Fälle in die Datenbank einzubeziehen. Siehe unten Fn. 84.

(28) Das von Dabney (oben, Fn. 24, 13) ausgewählte Beispiel kann schwerlich verbessert werden. Bei West ist „Key Number“ 327 mit der Überschrift „Securities Regulation“ wie folgt gestaffelt:

Securities Regulation
 II. State Regulation (Blue Sky Laws)
 (C) Offenses and Prosecutions
 325. Criminal Prosecutions
 327. — Evidence in General

Das sind fünf Ebenen der thematischen Einteilung zwischen dem Benutzer und dem Thema. Und das ist nur der Index!

Digest“-Bände (29). Die Einführung solcher Punkte erforderte eine wahre Herkules-Arbeit an Bereinigung des gesamten Systems der „headnote“-Klassifikationen, um alle relevanten Punkte und Fälle zu lokalisieren und sie in die neue Themenordnung umzugruppieren. Die Schwierigkeit und die Kosten dieses Verfahrens veranlaßten West dazu, bei der Einführung thematischer Modifikationen recht zurückhaltend zu sein.

Der Effekt der dem „West System“ inhärenten Rigidität auf das juristische System ist noch nicht aufgeklärt. Trotzdem ist es interessant, daß die amerikanische juristische Literatur des letzten Jahrhunderts durch ein Paradigma kontrolliert wurde, das seinem Wesen nach konservativ und orthodox war, und dies während einer Zeit, wo viele diese Charakteristika dem Recht selbst zuschrieben. Das „West System“ war in der Weise konservativ, daß es resistent gegenüber Veränderung war; es war in dem Sinne orthodox, daß es bewußt den Versuch unternahm, im amerikanischen Recht eine innere Konsistenz und Kohärenz aufrecht zu erhalten. Das Werkzeug des Konservatismus war der rigide Index. Das Werkzeug der Orthodoxie waren die Redakteure, die neue Fälle in dem nationalen Index unterbrachten.

4. Die zielgerichtete Rolle des Redakteurs

Ein trainierter Redakteur konnte die Sprache eines Urteils verdeutlichen und „normalisieren“. Es war gleichermaßen möglich, die „wirkliche“ Meinung eines Richters einzuschätzen, die Sprache im Kontext zu lesen, Eigenarten in Stil oder Ausdruck zu korrigieren und dann die Worte in die Themenstruktur einzuordnen. Aber indem sie in den Suchprozeß eingriffen und eigene Interpretationen hinzufügten, schlossen die Redakteure andere mögliche Klassifikationen des Materials aus. Wer später suchte, spürte stets die vermittelnde Präsenz der Redakteure gerade an der Stelle, wo der Fall im „Digest“ eingeordnet war (30).

Es gab zwei Probleme, die aus der Einschaltung der Beurteilung durch den Redakteur resultierten. Erstens hatten die „West“-Redakteure zwischen alternativen Charakterisierungsmöglichkeiten für die Fallprobleme und zwischen möglichen Plazierungen der Probleme innerhalb des „West“-Thementhesaurus zu wählen. Uneinigkeit zwischen den Redakteuren über die richtige Interpretation und Klassifikation gab es, wie gezeigt worden ist, beunruhigend häufig (31). Und auch wenn eine bestimmte Wahl nicht gerade ein Fehler war, so brauchte sie deswegen doch noch nicht optimal zu sein.

Zusätzlich zu den unvermeidlichen Schwankungen im subjektiven Urteil der Redakteure waren die Entscheidungen der West-Redakteure notgedrungen in eine bestimmte Richtung gelenkt, oder besser gesagt, in einer bestimmten Form eingefroren. Wegen der zielgerichteten Natur der Redaktionsarbeit (32) war der interpretative Spielraum der West-Redakteure durch das intellektuelle Universum des „Digest“ beschränkt. Subtile Veränderungen und Abweichungen in der Einstellung und der Sprache von Richtern, die unter dem

Druck neuer sozialer oder juristischer Einflüsse entstanden, wurden genauso behandelt wie persönliche Eigenheiten und Anomalien. Das bedeutete, daß der größte Vorteil des „Digest“-Systems — seine zentripetale Kraft, sein „Normalisierungs“-Wille in Richtung auf Orthodoxie — zu gleicher Zeit seine größte Schwäche war.

War der Redakteur nun Freund oder Feind? Für den Anwalt im „Vor-Computer-Zeitalter“ war die Antwort eindeutig „Freund“. Denn niemand konnte auf eine andere effiziente Weise Zugang zu den Fällen gewinnen; und selbst diejenigen, die den „Digest“ ablehnten, hatten keine andere Wahl, als ihn zu benutzen. Die grundlegende Bedeutung des Auftretens von LEXIS und WESTLAW besteht darin, daß sie die Notwendigkeit vermittelnder Redakteure anzuschalten scheinen, wie wir noch sehen werden (33).

D. Der Stand der juristischen Literatur in der Zeit vor dem Computer

Trotz aller Mängel war die gesamte Menge aller veröffentlichten Fälle mit ihrer umfassenden Sachgebiets-

(29) Der „Ninth Decennial Issue“ für die Jahre 1976 — 1981 war die erste Zusammenfassung, die als Reaktion auf die wachsende Anzahl der zu behandelnden Fälle bereits nach nur fünf Jahren herausgegeben wurde. Dieser „Digest“ schloß 24 neue bzw. revidierte Themenstichworte ein:

- Abandoned and Lost Property
- Abortion and Birth Control
- Accountants
- Administrative Law and Procedure
- Bankruptcy
- Chemical Dependents
- Condominium
- Consumer Credit
- Consumer Protection
- Copyrights and Intellectual Property
- Credit Reporting Agencies
- Debtor and Creditor
- Deposits and Escrows
- Dower and Curtesy
- Employers' Liability
- Extortion and Threats
- Extradition and Detainers
- Illegitimate Children
- Implied and Constructive Contracts
- Internal Revenue
- Public Utilities
- Urban Railroads
- Zoning and Planning

Seit 1981 wurden drei neue bzw. revidierte Themenstichworte zu den „General Digests“ hinzugefügt. Es handelt sich um:

- Children Out-of-Wedlock (1983) (früher: Bastards)
- Public Utilities (1982)
- Commodity Futures Trading Regulations (1984)

(30) Natürlich wird jeder Fall an einer Anzahl von Stellen in den „Digest“ eingefügt, da die „headnotes“ den in einem Fall behandelten „Themen“ entsprechen.

(31) Siehe z.B. Zunde/Dexter, *Indexing Consistency and Quality*, 20 Am. Doc. 259 (1969). Sogar ein und derselbe Redakteur wird dieselben Materialien zu verschiedenen Zeiten verschieden indexieren (a.a.O.).

(32) Siehe oben Fn. 23.

(33) Siehe unten Text bei Fn. 35-47.

einteilung ein wirkungsvolles Instrument. In der Mitte des 20. Jahrhunderts hatte das juristische System in Gestalt seiner publizierten Fälle ein umfassendes System zum Auffinden von Dokumenten zur Verfügung. Dieses System beinhaltete die völlige Zugänglichkeit der Themen und ein umfassendes und genaues Zitiersystem. Dies verschaffte der juristischen Literatur eine einzigartige Stellung im Verhältnis zu anderen Disziplinen (34). Keine andere Disziplin hatte soviel Aufwand und Zeit investiert, um solch ein äußerst effizientes manuelles System zu entwickeln.

Wegen der genannten Umstände waren die Online-Datenbanken bei ihrem ersten Auftreten für Juristen nicht besonders attraktiv. Die Möglichkeit einer umfassenden Suche und die Indexierung in Verbindung mit den Zitierleistungen, die von den neuen Datenbanken angeboten wurden, waren nicht das Nirwana für die Juristen. Sie hatten bereits solche Werkzeuge auf ihren Schreibtischen zur Verfügung. Es bestand keine Notwendigkeit, auf die Umwandlung der Information zu warten, oder das unvermeidliche Training und die Anfangsschwierigkeiten auf sich zu nehmen. Deshalb wandte sich das Recht nur langsam den Online-Möglichkeiten für Information zu.

Aber die Wende kam.

(34) Der relativ hohe Grad von Einheitlichkeit und Kohärenz in der juristischen Literatur ist — unabhängig von dem historischen Faktum des West-Systems — wahrscheinlich unvermeidbar, weil es sich bei dem Recht um ein Gebiet handelt, in dem die Quellen normative Kraft haben. In den meisten Fächern interessieren sich Forscher wegen der Qualität der Arbeit und der intellektuellen Kraft (oder dem Fehlen derselben) auf Seiten der Autoren oder aus historischem Interesse für die Quellen; aber wer später in diesen Fächern arbeitet, ist in keiner Weise durch die Arbeit der Vorgänger gebunden. In der juristischen Literatur sind (oder, für den juristischen Realisten, sind scheinbar) die primären Materialien (Fälle) ein spezieller Typ von sozialer Norm (Recht), die Menschen kennen müssen, um ihre Beziehungen mit anderen zu strukturieren und um Beziehungen zu restrukturieren, wenn diese zusammengebrochen sind.

(wird fortgesetzt:

- II. Das neue Paradigma: Das Auftreten von LEXIS und WESTLAW
 - A. Die Entwicklung des Systems
 - B. Die Struktur: Volltext-Datenbanken und freie Textsuche
 - C. Stärken und Schwächen des Systems
 - 1. Die mechanischen Grenzen: Die Effizienz der Freitextsuche
 - a. Die Wiederkehr des Problems: Die Studie von Blair und Maron
 - b. Der Fluch des Thamus: Worte statt Weisheit
 - c. Fehlerquoten und der riesige Umfang der Datenbanken
 - 2. Grenzen auf Seiten der Benutzer
 - a. Trainingsschwierigkeiten oder Schlimmeres
 - b. Benutzerfreundlichkeit oder -verführung: Der „Moron Cadillac“
 - 3. Einige theoretische Implikationen des neuen Paradigmas
- III. Schlußfolgerung
 - A. Kurzfristig: Der Computer als Ergänzung zu traditionellen Suchmethoden
 - B. Langfristig: Verbesserte Computersuche statt traditioneller Suchmethoden.)

Redaktionelle Notiz

Retrieval-Programm

Für die Erschließung der in der redaktionellen Notiz des letzten Hefts (vgl. IUR 11-12/86, S. 433) angekündigten Datenbanken wird gegenwärtig ein Retrieval-Programm erstellt; es soll im Design möglichst allen Anforderungen gerecht werden, die von Juristen beim Einsatz eines derartigen Programms gestellt werden. Um eine möglichst große Vollständigkeit und Repräsentativität dieses Anforderungskatalogs sicherzustellen, ist die Redaktion für alle Hinweise dankbar, die sich auf Erfahrungen mit Schwachstellen bisheriger Retrieval-Programme beziehen bzw. erwünschte Retrieval-Funktionen beschreiben.